

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/21 W609 2340895-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2026

Entscheidungsdatum

21.04.2026

Norm

AVG §18 Abs3

AVG §18 Abs4

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art133 Abs4

Dublin III-VO Art28 Abs2

FPG §76 Abs2 Z3

VwGVG §35

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

1. BFA-VG § 22a heute

2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
 4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 76 heute
 2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 35 heute
 2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

W609 2340895-1/21E

Schriftliche Ausfertigung des am 14.04.2026 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch seinen Richter Mag. Kuleff über die Beschwerde des XXXX , Staatsangehörigkeit Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.04.2026, 1454465807/260378727, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch seinen Richter Mag. Kuleff über die Beschwerde des römisch 40 , Staatsangehörigkeit Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.04.2026, 1454465807/260378727, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die Anhaltung in Schubhaft von 01.04.2026, 12:50 Uhr, bis 03.04.2026, 09:10 Uhr, richtet, gem. Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO i. V. m. § 76 Abs. 2 Z. 3 FPG i. V. m. § 22a Abs. 1 BFA-VG stattgegeben und die Anhaltung in diesem Zeitraum für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Der Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die Anhaltung in Schubhaft von 01.04.2026, 12:50 Uhr, bis 03.04.2026, 09:10 Uhr, richtet, gem. Artikel 28, Absatz 2, Dublin III-VO i. römisch fünf. m. Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3, FPG i. römisch fünf. m. Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG stattgegeben und die Anhaltung in diesem Zeitraum für rechtswidrig erklärt.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO i. V. m. § 76 Abs. 2 Z. 3 FPG i. V. m. § 22a Abs. 1

BFA-VG als unbegründet abgewiesen.römisch zwei. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß Artikel 28, Absatz 2, Dublin III-VO i. römisch fünf. m. Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3, FPG i. römisch fünf. m. Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG als unbegründet abgewiesen.

III. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO i. V. m.§ 76 Abs. 2 Z. 3 FPG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.römisch drei. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG i. römisch fünf. m. Artikel 28, Absatz 2, Dublin III-VO i. römisch fünf. m. Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3, FPG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

IV. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird abgewiesen.römisch vier. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird abgewiesen.

V. Der Antrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf Kostenersatz wird abgewiesenrömisch fünf. Der Antrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf Kostenersatz wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Feststellungen:römisch eins. Feststellungen:

Zur Person des Beschwerdeführers und den Voraussetzungen der Schubhaft:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Syriens, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt er nicht. Er ist volljährig und weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter. Der Beschwerdeführer ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

Mit dem oben bezeichneten Bescheid ordnete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über den Beschwerdeführer gem. Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin III-Verordnung (Dublin III-VO) i. V. m. § 76 Abs. 2 Z. 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) i. V. m. § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Überstellungsverfahrens an.Mit dem oben bezeichneten Bescheid ordnete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über den Beschwerdeführer gem. Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin III-Verordnung (Dublin III-VO) i. römisch fünf. m. Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) i. römisch fünf. m. Paragraph 57, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Überstellungsverfahrens an.

Der Beschwerdeführer wird seit 01.04.2025, 12:50 Uhr, in Schubhaft angehalten. Der am 01.04.2025, 12:50 Uhr, dem Beschwerdeführer zugestellte Bescheid vom 01.04.2025 trug keine Amtssignatur. Am 03.04.2026, um 09:10 Uhr, wurde dem Beschwerdeführer ein gleichlautender, mit 01.04.2025 datierter Bescheid, versehen mit Amtssignatur vom 03.04.2026, über die Verhängung von Schubhaft zugestellt.

Es wird festgestellt, dass das BFA mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers in sämtlichen Einvernahmen keine Anhaltspunkte auf eine wie auch immer geartete, gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers hatte.

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Beschwerdeführer leidet an posttraumatischer Belastungsstörung, einem Druckgefühl im Brustbereich und derzeit an Schlafstörungen. Im Stande der Schubhaft erhält er Medikamente zur Stimmungsaufhellung und Schmerzmittel gegen Zahnschmerzen. Eine akute Suizidalität konnte durch den Verein Dialog nicht festgestellt werden, der Beschwerdeführer würde im Falle einer sich abzeichnenden Suizidalität in eine psychiatrische Einrichtung überstellt werden. Der Beschwerdeführer ist im Entscheidungszeitpunkt haft-, transport- und prozessfähig.

Zur Fluchtgefahr und zum Sicherungsbedarf:

Der Beschwerdeführer stellte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 04.11.2025 einen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung ergab sich, dass er am 03.09.2024 in Bulgarien

erkenntnisdienstlich behandelt worden war und dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte.

Es wurde am 13.11.2025 eine Anfrage gemäß Dublin III-VO an Bulgarien gerichtet. Mit Schreiben vom 20.11.2025 stimmte die bulgarische Asylbehörde einer Übernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zu.

Mit Bescheid vom 10.02.2026, 1454465807/251455269, wies das BFA den Antrag vom 04.11.2025 auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gem. § 5 Asylgesetz 2005 als unzulässig zurück, erklärte für dessen Prüfung Bulgarien für zuständig (Spruchpunkt I), ordnete gem. § 61 Abs. 1 Z. 1 FPG gegen den Beschwerdeführer die Außerlandesbringung an und stellte fest, dass gem. § 61 Abs. 2 FPG seine Abschiebung nach Bulgarien zulässig sei (Spruchpunkt II). Mit Bescheid vom 10.02.2026, 1454465807/251455269, wies das BFA den Antrag vom 04.11.2025 auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gem. Paragraph 5, Asylgesetz 2005 als unzulässig zurück, erklärte für dessen Prüfung Bulgarien für zuständig (Spruchpunkt römisch eins), ordnete gem. Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, FPG gegen den Beschwerdeführer die Außerlandesbringung an und stellte fest, dass gem. Paragraph 61, Absatz 2, FPG seine Abschiebung nach Bulgarien zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei).

Dagegen richtet sich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die am 26.02.2026 hg. zu W235 2336967-1 protokolliert wurde. Sie ist seit dem Ablauf des 05.03.2026 durchsetzbar; dieses Beschwerdeverfahren ist im Entscheidungszeitpunkt noch anhängig.

Der Beschwerdeführer vereitelte am 31.03.2026 seine Überstellung nach Bulgarien. Er ist nicht willens, nach Bulgarien zurückzukehren. Wiewohl er in Österreich über zwei Onkel und eine Tante und auch eine Person verfügt, bei der er wohnen könnte, würden ihn diese aber nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit vor dem Untertauchen bewahren. Es besteht aufgrund des mehrfach zum Ausdruck gebrachten Unwillens des Beschwerdeführers, nach Bulgarien auszureisen, die erhebliche Gefahr, dass er sich den Behörden entziehen wird, um seine Außerlandesbringung zu hintertreiben.

Die Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien ist für den 16.04.2026 geplant.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen konnten aufgrund des Akteninhaltes, des in der Beschwerdeverhandlung als verlesen erklärten hg. Akteninhaltes von W235 2336967-1 und aufgrund der Einsichtnahme ins Zentrale Fremdenregister und den Auszug aus dem Grundversorgungsinformationssystem getroffen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht holte ein amtsärztliche Befundung zu Einvernahme-, Haft-, und Transportfähigkeit des Beschwerdeführers vom 14.04.2026 ein. Darüber hinaus wurde der Gesundheitszustand in der Beschwerdeverhandlung mit dem im Polizeianhaltezentrum XXXX diensthabenden Amtsarzt erörtert. Der Beschwerdeführer hat den Amtsarzt mündlich von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Das Bundesverwaltungsgericht holte ein amtsärztliche Befundung zu Einvernahme-, Haft-, und Transportfähigkeit des Beschwerdeführers vom 14.04.2026 ein. Darüber hinaus wurde der Gesundheitszustand in der Beschwerdeverhandlung mit dem im Polizeianhaltezentrum römisch 40 diensthabenden Amtsarzt erörtert. Der Beschwerdeführer hat den Amtsarzt mündlich von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Der Beschwerdeführer hat vor dem BFA von den Beeinträchtigungen seines Gesundheitszustandes nichts berichtet. Insgesamt konnte daher festgestellt werden, dass das BFA keine Anhaltspunkte auf eine wie auch immer geartete, gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers hatte.

Weiters ist nicht glaubhaft, dass beim Beschwerdeführer keine erhebliche Fluchtgefahr bestünde. In der Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerdeführer zwar an, sich einer Überstellung nunmehr nicht mehr widersetzen zu wollen. Das ist aber vor dem Hintergrund der bereits vereitelten Abschiebung am 31.03.2026 nicht glaubhaft. Insgesamt steht aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers fest, dass er sich für seine für übermorgen organisierte Abschiebung nicht bei dem in der Beschwerdeverhandlung vernommenen Zeugen zur Verfügung halten würde.

Der Beschwerdeführer hat sich in den Einvernahmen vor dem BFA am 29.01.2026 und am 31.03.2026, im Rückkehrberatungsgespräch am 29.01.2026 und in der Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht rückkehrwillig gezeigt. In der Einvernahme vor dem BFA am 31.03.2026 hat er überhaupt angegeben, sich

nochmals der bevorstehenden Abschiebung nach Bulgarien widersetzen zu wollen und die Entscheidung der österreichischen Behörde nicht akzeptieren zu wollen. Im Falle einer Freilassung werde er illegal nach Serbien reisen und dort für ein Jahr bleiben, bis „Dublin nicht mehr relevant“ bzw. „erledigt“ sei. In der Beschwerdeverhandlung behauptete der Beschwerdeführer zwar, dieses Ansinnen nicht mehr zu haben; dies ist aber vor dem Hintergrund seiner eindeutigen Aussagen vor dem BFA in keiner Weise glaubhaft.

Aus dem gesamten Verhalten des Beschwerdeführers kann insgesamt auf seine Vertrauensunwürdigkeit und mangelnde Kooperationsbereitschaft geschlossen werden. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Falle einer Enthaltung dem weiteren Verfahren zur Überstellung nach Bulgarien durch Untertauchen entziehen wird, um eine Abschiebung in sein Herkunftsland zu hintertreiben. Dass er seine Außerlandesbringung mit allen Mitteln zu verhindern oder zumindest zu behindern beabsichtigt, hat er durch die bisherige illegale Reisetätigkeit, dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Unwillen, nach Bulgarien auszureisen und der Vereitelung der Überstellung am 31.03.2026 in hinreichender Deutlichkeit unter Beweis gestellt.

2. Rechtlich folgt:

Zu A:

Zu I:

Gemäß § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z. 1 E-Government-Gesetz [E-GovG]) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z. 5 E-GovG) der Erledigung treten. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-Government-Gesetz [E-GovG]) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten.

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigt worden ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 4, AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AVG genehmigt worden ist.

Da der am 01.04.2025, 12:50 Uhr, dem Beschwerdeführer zugestellte Bescheid keine Amtssignatur trug, wurde dem Beschwerdeführer keine rechtsgültige Ausfertigung des Bescheides zugestellt. Daher wurde der Beschwerdeführer bis zur Erlassung eines rechtsgültigen, mit Amtssignatur versehenen Bescheides am 03.04.2026, 09:10 Uhr, rechtsgrundlos in Schubhaft angehalten.

Zu II und III: Zu römisch zwei und III:

Gemäß § 76 Abs. 4 FPG ist Schubhaft mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Gemäß Paragraph 76, Absatz 4, FPG ist Schubhaft mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft.

Gemäß § 22a Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er

nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Z. 1), er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde (Z. 2), oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Z. 3), anzurufen. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-Verfahrensgesetz hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Ziffer eins.), er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde (Ziffer 2.), oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Ziffer 3.), anzurufen.

Gemäß § 76 FPG können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77 leg. cit.) erreicht werden kann (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 23.05.2024, Ra 2022/21/0077, m. w. N.). Schubhaft darf nur dann angeordnet werden, wenn 1. dies zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß § 67 FPG gefährdet, 2. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem 8. Hauptstück oder der Abschiebung notwendig ist, sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und Schubhaft verhältnismäßig ist, oder 3. die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO vorliegen. Eine Fluchtgefahr im Sinne des § 76 Abs. 2 Z. 1 FPG oder im Sinne des Art. 2 lit. n Dublin III-VO liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Ausschließlich die Tatbestände des § 76 Abs. 3 FPG vermögen Fluchtgefahr an sich zu begründen (z. B. VwGH 26.04.2018, Ro 2017/21/0010). Gemäß Paragraph 76, FPG können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (Paragraph 77, leg. cit.) erreicht werden kann vergleiche Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 23.05.2024, Ra 2022/21/0077, m. w. N.). Schubhaft darf nur dann angeordnet werden, wenn 1. dies zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß Paragraph 67, FPG gefährdet, 2. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem 8. Hauptstück oder der Abschiebung notwendig ist, sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und Schubhaft verhältnismäßig ist, oder 3. die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin III-VO vorliegen. Eine Fluchtgefahr im Sinne des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin III-VO liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Ausschließlich die Tatbestände des Paragraph 76, Absatz 3, FPG vermögen Fluchtgefahr an sich zu begründen (z. B. VwGH 26.04.2018, Ro 2017/21/0010).

Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z. 7 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit und Art. 5 Abs. 1 lit. f Europäische Menschenrechtskonvention nur dann zulässig, wenn der Anordnung von Schubhaft ein konkreter Sicherungsbedarf zugrunde liegt und Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen (z. B. VwGH 04.07.2024, Ro 2022/21/0008, m. w. N.). Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung von Schubhaft nicht zulässig (vgl. VwGH 18.12.2024, Ra 2023/21/0004, m. w. N.). Ein Sicherungsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG; vgl. VwGH 16.07.2020, Ra 2020/21/0188, m. w. N.). Abgesehen von der Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (§ 76 Abs. 2a FPG). Die Verhängung von Schubhaft darf stets nur ultima ratio sein (z. B. VwGH 02.03.2023, Ro 2022/21/0005, m. w. N.). Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit und Artikel 5, Absatz eins, Litera f, Europäische Menschenrechtskonvention nur dann zulässig, wenn der Anordnung von Schubhaft ein konkreter Sicherungsbedarf zugrunde liegt und Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und

das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen (z. B. VwGH 04.07.2024, Ro 2022/21/0008, m. w. N.). Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach Paragraph 77, FPG, erreicht werden (Paragraph 76, Absatz eins, FPG), ist die Anordnung von Schubhaft nicht zulässig vergleiche VwGH 18.12.2024, Ra 2023/21/0004, m. w. N.). Ein Sicherungsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (Paragraph 76, Absatz 3, FPG; vergleiche VwGH 16.07.2020, Ra 2020/21/0188, m. w. N.). Abgesehen von der Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (Paragraph 76, Absatz 2 a, FPG). Die Verhängung von Schubhaft darf stets nur ultima ratio sein (z. B. VwGH 02.03.2023, Ro 2022/21/0005, m. w. N.).

Das BFA war berechtigt, über den Beschwerdeführer gemäß § 76 Abs. 2 Z. 2 FPG Schubhaft anzuordnen. Auf Grund der Kriterien des § 76 Abs. 3 Z. 1, 3 und 6 FPG geht das Bundesverwaltungsgericht von erheblicher Fluchtgefahr aus, die nach wie vor besteht. Der Beschwerdeführer hat eine unbegleitete Abschiebung vereitelt (Z. 1), gegen ihn besteht eine durchsetzbare Anordnung zur Außerlandesbringung (Z. 3) und er ist nach Österreich weitergereist und hat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, obwohl Bulgarien für Verfahren für seine Anträge auf internationalen Schutz zuständig ist (Z. 6; vgl. zu den einzelnen Tatbeständen VwGH 11.05.2017, Ro 2016/21/0021, m. w. N.). Aus dem festgestellten Verhalten des Beschwerdeführers ergibt sich auch, dass Sicherungsbedarf gegeben ist, dem mit der Anordnung eines gelinderen Mittels nicht begegnet werden kann, weil beim Beschwerdeführer weder Kooperationsbereitschaft noch Vertrauenswürdigkeit vorliegen. Das BFA war berechtigt, über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG Schubhaft anzuordnen. Auf Grund der Kriterien des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins, 3 und 6 FPG geht das Bundesverwaltungsgericht von erheblicher Fluchtgefahr aus, die nach wie vor besteht. Der Beschwerdeführer hat eine unbegleitete Abschiebung vereitelt (Ziffer eins,), gegen ihn besteht eine durchsetzbare Anordnung zur Außerlandesbringung (Ziffer 3,) und er ist nach Österreich weitergereist und hat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, obwohl Bulgarien für Verfahren für seine Anträge auf internationalen Schutz zuständig ist (Ziffer 6,; vergleiche zu den einzelnen Tatbeständen VwGH 11.05.2017, Ro 2016/21/0021, m. w. N.). Aus dem festgestellten Verhalten des Beschwerdeführers ergibt sich auch, dass Sicherungsbedarf gegeben ist, dem mit der Anordnung eines gelinderen Mittels nicht begegnet werden kann, weil beim Beschwerdeführer weder Kooperationsbereitschaft noch Vertrauenswürdigkeit vorliegen.

Auch aufgrund des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ist Verhältnismäßigkeit seiner Anhaltung in Schubhaft gegeben: Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in sämtlichen Einvernahmen vor dem BFA – abgesehen davon, einmal beim Arzt gewesen zu sein, weil es ihm nicht gut gegangen wäre – keine Erkrankungen vorgebracht hat, obwohl ihm wiederholt dazu Gelegenheit gegeben wurde.

Die in der Beschwerde monierten Verfahrensmängel bzw. wesentlichen Begründungsmängel des Schubhaftbescheides haben sich auf Grund des durchgeführten Verfahrens nicht bestätigt. Dazu ist insbesondere festzuhalten, dass im angefochtenen Bescheid zwar keine Feststellungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers getroffen werden, wobei jedoch maßgeblich zu berücksichtigen ist, dass dem Beschwerdeführer vor dem BFA die Gelegenheit gegeben wurde, zur beabsichtigten Anordnung von Schubhaft Stellung zu nehmen. In sämtlichen Einvernahmen machte der Beschwerdeführer keine Angaben zu seinem Gesundheitszustand, die vermuten ließen, er würde an einer schweren psychischen Belastung leiden. Daher konnte das BFA in Ermangelung von entsprechenden Anhaltspunkten den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigen.

Auf Grund der familiären und sozialen Situation des Beschwerdeführers ist seine Anhaltung in Schubhaft auch verhältnismäßig, weil die vorgebrachten, in Österreich bestehenden familiären und sozialen Bindungen nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht geeignet sind, ihn vor dem Untertauchen zu bewahren.

Der festgestellte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers steht seiner Anhaltung in Schubhaft nicht entgegen. Das Verfahren hat in keiner Weise ergeben, dass der Beschwerdeführer durch seine Anhaltung in Schubhaft einer unzumutbaren bzw. unverhältnismäßigen Belastung ausgesetzt ist. Der Beschwerdeführer wurde wiederholt amtsärztlich begutachtet und ihm steht auch weiterhin im Stande der Schubhaft medizinische Kontrolle und Betreuung durch den Verein Dialog zur Verfügung, während dies beim nicht krankenversicherten Beschwerdeführer auf freiem Fuß keinesfalls gewährleistet wäre. Seine Leiden können während der Anhaltung in Schubhaft adäquat

behandelt werden und der Beschwerdeführer ist medikamentös eingestellt.

Der Beschwerdeführer wird am 16.04.2026, sohin gut zwei Wochen nach seiner Inschubhaftnahme, abgeschoben werden, sodass – gemessen an der Frist im Sinne des § 80 FPG und der Dublin III-VO – auch aus diesem Grund keine Unverhältnismäßigkeit seiner Anhaltung in Schubhaft erkannt werden kann. Der Beschwerdeführer wird am 16.04.2026, sohin gut zwei Wochen nach seiner Inschubhaftnahme, abgeschoben werden, sodass – gemessen an der Frist im Sinne des Paragraph 80, FPG und der Dublin III-VO – auch aus diesem Grund keine Unverhältnismäßigkeit seiner Anhaltung in Schubhaft erkannt werden kann.

Aufgrund der vereitelten Abschiebung durch den Beschwerdeführer ist weiters zu konstatieren, dass er für seine Anhaltung in Schubhaft selbst verantwortlich ist. Hätte er nicht durch ungehorsames Verhalten seine Abschiebung hintertrieben, wäre es zu keiner Inschubhaftnahme seiner Person gekommen.

Die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft ist daher insgesamt verhältnismäßig.

Mit einem gelinderen Mittel hätte im Falle des Beschwerdeführers aufgrund seines Vorverhaltens und der mangelnden Vertrauenswürdigkeit nicht das Auslangen gefunden werden können. Die mit diesem Erkenntnis fortgesetzte Schubhaft ist eine ultima-ratio-Maßnahme, weil sowohl ein Sicherungsbedarf als auch Verhältnismäßigkeit vorliegen und ein gelinderes Mittel nicht den Zweck der Schubhaft erfüllen würde. Im Verfahren hat sich keine andere Möglichkeit ergeben, eine gesicherte Außerlandesbringung des Beschwerdeführers zu gewährleisten. Dies umso mehr, als die Überstellung des Beschwerdeführers bereits am 16.04.2026 unmittelbar bevorsteht.

Zu III:

Die getroffenen Feststellungen und ihre rechtliche Würdigung lassen im Hinblick auf ihre Aktualität und ihres Zukunftsbezuges keine die Frage der Rechtmäßigkeit der weiteren Anhaltung in Schubhaft ändernde Umstände erkennen. Daher liegen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vor.

Zu IV und V: Zu römisch vier und V:

Im gegenständlichen Verfahren wurde gegen die Anhaltung in Schubhaft Beschwerde erhoben. Sowohl der Beschwerdeführer als auch das BFA haben jeweils einen Antrag auf Kostenersatz gemäß § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz gestellt. Aufgrund der teilweisen Stattgabe der Beschwerde steht ihnen kein Ersatz ihrer Aufwendungen zu, weshalb der jeweilige Antrag abzuweisen war. Im gegenständlichen Verfahren wurde gegen die Anhaltung in Schubhaft Beschwerde erhoben. Sowohl der Beschwerdeführer als auch das BFA haben jeweils einen Antrag auf Kostenersatz gemäß Paragraph 35, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz gestellt. Aufgrund der teilweisen Stattgabe der Beschwerde steht ihnen kein Ersatz ihrer Aufwendungen zu, weshalb der jeweilige Antrag abzuweisen war.

Zu B:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird.

Anhaltspunkte, wonach dem gegenständlichen Verfahren eine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zukommen würde, sind nicht hervorgekommen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab (vgl. die zitierten Entscheidungen des VwGH vom 11.05.2017, Ro 2016/21/0021; vom 26.04.2018, Ro 2017/21/0010; vom 16.07.2020, Ra 2020/21/0188; vom 02.03.2023, Ro 2022/21/0005; vom 23.05.2024,

Ra 2022/21/0077; vom 04.07.2024, Ro 2022/21/0008; und vom 18.12.2024, Ra 2023/21/0004), noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen sind nicht hervorgekommen. Anhaltspunkte, wonach dem gegenständlichen Verfahren eine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zukommen würde, sind nicht hervorgekommen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab vergleiche die zitierten Entscheidungen des VwGH vom 11.05.2017, Ro 2016/21/0021; vom 26.04.2018, Ro 2017/21/0010; vom 16.07.2020, Ra 2020/21/0188; vom 02.03.2023, Ro 2022/21/0005; vom 23.05.2024, Ra 2022/21/0077; vom 04.07.2024, Ro 2022/21/0008; und vom 18.12.2024, Ra 2023/21/0004), noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen sind nicht hervorgekommen.

Schlagworte

Abschiebung Amtssignatur Außerlandesbringung Bescheidausfertigung Dublin III-VO fehlende Bescheidgenehmigung
Fluchtgefahr Fortsetzung der Schubhaft Gesundheitszustand illegale Einreise Kostenersatz öffentliche Interessen
Rechtswidrigkeit schriftliche Ausfertigung Schubhaft Sicherungsbedarf Teilstattgebung Überstellung Untertauchen
Vereitelung Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W609.2340895.1.00

Im RIS seit

08.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at